

Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinärarnites¹⁾

I. Gebühren

1.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	Taxpunkte
1.1	Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinärarnites, nach Aufwand pro Stunde	140
1.2	Fahrtspesen für Hin-inkl. Rückfahrt bei Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinärarnites pro Kilometer mindestens jedoch gem. kant. Ansätzen	30
2.	<i>Bewilligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, Beglaubigungen, Bestätigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantänevorschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinärarnites²⁾</i>	
-	Nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievov, mindestens jedoch	30
-	Fahrtspesen gemäss Ziff. 1.2 hievov, mindestens jedoch	30
3.	<i>Hunde</i>	
3.1 ³⁾		
3.1.1	Abgabe der ersten Registrierungsmarke, pro Hund,	unentgeltlich
3.1.2	Lösen einer Ersatz-Registrierungsmarke	20
3.3	Bewilligung für die Mehrfachhundehaltung oder die Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten von Hunden, pro Jahr	40
3.4	Administrationsaufwand für Rückerstattung der Hundesteuer	15
3.5	Verhaltenstest, nach Aufwand, pro Hund mindestens jedoch	100
3.6	Bearbeitung von Gesuchen für die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden (inkl. allfälliger Ausstellung der Bewilligung), nach Aufwand, jedoch mindestens pro Gesuch	250

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

²⁾ Ziff. 2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

³⁾ Ziff. 3.1 in der Fassung des RRB vom 18. 3. 2014 (wirksam seit 23. 3. 2014).

3.7	Bearbeitung von Meldungen wegen übermässigen Aggressionsverhaltens oder wegen sonstigen Verhaltensauffälligkeiten, falls diese zu Beanstandungen führen, nach Aufwand, gemäss Ziff. 1. hievor	
3.8 ⁴⁾	Implantation Mikrochip inkl. Erstregistrierung in Hundedatenbank	80
4.	<i>Kosten von Tieren im Veterinäramt⁵⁾</i>	
4.1 ⁶⁾	Pensionskosten Hunde, pro Tag	
	– über 20 kg Körpergewicht	15
	– unter 20 kg Körpergewicht	10
	– für Hunde aus gleicher Haltung, pro Tier	10
4.2 ⁷⁾	Pensionskosten andere Tiere, pro Tag	10
4.3 ⁸⁾	Einstellung von Tieren unter Quarantänebedingungen	
	– tierärztliche Eintrittsuntersuchung	50
	– Hunde, pro Tag	70
	– andere Tiere, pro Tag	50
4.4 ⁹⁾	Euthanasie inkl. Kadaverentsorgung	
	– Hunde	150
	– andere Tiere	100
5.	<i>Auslösung eines Tieres aus dem Gewahrsam des Veterinäramtes</i>	50
6.	<i>Tierversuche</i>	
6.1	<i>Gesuchsbearbeitung, Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme¹⁰⁾</i>	
6.1.1	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
	– Grundgebühr	
	– bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr	100
	– bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren	200
	– bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren	300
	– Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.2	Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	

⁴⁾ Ziff. 3.8 beigefügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁵⁾ Ziff. 4: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁶⁾ Ziff. 4.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁷⁾ Ziff. 4.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁸⁾ Ziff. 4.3 beigefügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

⁹⁾ Ziff. 4.4 beigefügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹⁰⁾ Ziff. 6.1 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

	- Grundgebühr	800
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.3	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss	
	- Grundgebühr	100
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.4	Ergänzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss	
	- Grundgebühr	300
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.1.5 ¹¹⁾	Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme inkl. Vorlage bei der Tierversuchskommission	
	- Grundgebühr	300
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.2 ¹²⁾	<i>Anerkennung von Personen, die Tierversuche durchführen oder leiten, sowie von Personen, die Versuchstierhaltungen leiten</i>	
	- nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.3	<i>Verfügungen betreffend Anerkennung, Änderungen und Ergänzungen von Versuchstierzuchten, -haltungen und -handlungen</i>	
	- Grundgebühr, bis 0,5 Stunden Aufwand	70
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
	- Fahrspesen gemäss Ziff. 1.2 hievor	
6.4	<i>Bearbeitung von Mängeln, Verwarnungen</i>	
6.4.1	Mängel betreffend Meldungen über den Zwischenstand oder den Abschluss von Versuchen	
	- Grundgebühr bis 0,5 Stunden Aufwand ...	70
	- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet, gemäss Ziff. 1.1 hievor	
6.4.2	Mängel betreffend Auflageneinhaltung Fachpersonal	70
6.4.3	Mängel betreffend andere Auflagen gemäss Ziff. 1. hievor	
6.5	<i>Kontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen</i>	

¹¹⁾ Ziff. 6.1.5 beigelegt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

¹²⁾ Ziff. 6.2: Titel in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

- 6.5.1 Für die Strichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung und der Tierhaltungen werden keine Gebühren erhoben.
- 6.5.2 Bei Beanstandungen fallen jedoch Gebühren gemäss Ziff. 6.4 hievor an.
- 6.6 *Weitere, namentlich nicht aufgeführte Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 hievor*

- 7.¹³⁾ *Schlachthof*

- 8. *Schlacht- und Fleischuntersuchung in bewilligten Schlachtlokalen*
 - 8.1¹⁴⁾ Das Veterinäramt stellt der Bell Schweiz AG die Lohnkosten für die Schlacht- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rechnung.
 - 8.2 Die Gebühr entspricht maximal den Tarifen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005, Art. 63, Abs. 2.

- 9. *Probenerhebungen wegen Beanstandungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit*
 - 9.1 Probenerhebungen, pro Probe 50
 - 9.2 Untersuchungen der erhobenen Proben gemäss Ziff. 13 hienach

- 10. *Untersuchung auf Trichinellen*
 - 10.1 Trichinellenuntersuchung im Rahmen der Fleischuntersuchung des Schlachthofs, nach Aufwand gemäss Ziff. 1.1 hievor
 - 10.2 Trichinellenuntersuchung für externe Schlachtbetriebe (Schlachtschweine, Schlacht Pferde), pro Tier, nach Aufwand gemäss Ziff. 1 hievor
 - 10.3 Trichinellenuntersuchung an Wildtieren, pro Tier.. 30
 - 10.4 Bericht, Telefon und Rechnungsstellung, pro Charge 8

- 11. *Tierkörpersammelstelle (TKS)*
 Die Gebühren für die sachgerechte Vernichtung der entgegengenommenen tierischen Abfälle in einer dafür zugelassenen Anstalt werden gemäss separatem Regierungsratsbeschluss erhoben.

¹³⁾ Ziff. 7 aufgehoben durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
¹⁴⁾ Ziff. 8.1. in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

12. *Versäumte Termine*
- 12.1 Nicht Einhalten von mit dem Veterinäramt vereinbarten oder durch das Veterinäramt festgesetzten Vorladungsterminen 50 bis 250
- 12.2 Vereinbarte Termine und Vorladungstermine können einmalig bis spätestens einen ganzen Arbeitstag vorher ohne Kostenfolge abgesagt werden.
13. *Aufträge an Dritte*
Für Tätigkeiten, Kontrollen oder andere Abklärungen, die im Auftrag des Veterinäramtes durch Dritte durchgeführt werden, werden die tatsächlichen Kosten sowie eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
14. *Gebühren für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen*
(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)
- an Sonntagen, pro Stunde 6,5
 - an Feiertagen, pro Stunde 13
15. *Gebühren für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr*
(= Nachzuschlag)
pro Stunde 6,5¹⁵⁾

II. Vergütungen

Tiergesundheit

16. *Schätzungen*
Vergütung der Schätzungsexpertinnen und -experten (Wegenschädigung inbegriffen) Für Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, nach Zeitaufwand, pro Stunde 70
17. *Bieneninspektorinnen und -inspektoren*
- Pauschalvergütung pro Jahr 300
 - zusätzliche Vergütung nach Aufwand, pro Stunde 35
 - Benützung des Privatautos pro Kilometer
gem. kant. Ansätzen

¹⁵⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nacharbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

18. ¹⁶⁾	<i>Impfungen</i>	
	Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinäramtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet.	
	– Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen	35
	– eigentliche Impfung für das erste Tier	20
	– eigentliche Impfung für jedes weitere Tier	5
	Der Impfstoff wird vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.	
19.	<i>Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen</i>	
19.1 ¹⁷⁾	Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Überwachung oder Bekämpfung von Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinäramtes erfolgt, betragen die Vergütungen	
	– Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen	35
	– Blutprobe je Tier	15
	– Einzelmilchprobe je Tier	10
	– Sammelmilchproben (von höchstens 5 Einzelgemelken)	20
	– Entnahme Kannenmilchprobe	5
	– Einzelkotproben	9
	– Sammelkotproben (von höchstens 5 Proben)	20
	– Entnahme von Kotyledonen	20
	– Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung	7
19.2 ¹⁸⁾	Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen	
	– Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, Wegentschädigung und Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen)	70
	– Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier	9
19.3 ¹⁹⁾	Wird der übliche Zeitaufwand für die Blutentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, kann das Veterinäramt die Vergütung nach Zeitaufwand gemäss Ziff 20 hienach bewilligen.	

¹⁶⁾ Ziff. 18 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
¹⁷⁾ Ziff. 19.1 in der Fassung des RRB vom 8.7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
¹⁸⁾ Ziff. 19.2 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).
¹⁹⁾ Ziff. 19.3 beigefügt durch RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

In den Beträgen sind das Markieren beprobter Tiere, die Verpackung und Einsendung der Proben an das Untersuchungslaboratorium und die Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben inbegriffen.

Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.

20. *Andere seuchenpolizeiliche Verrichtungen*

Für die Mitwirkung von Privattierärztinnen und -ärzten bei anderen seuchenpolizeilichen Verrichtungen werden folgende Vergütungen ausgerichtet:

- pro Stunde 140
- pro Kilometer gem. kant. Ansätzen

Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest

21. Für die *Mitwirkung bei Prüfungen, für die Beurteilung von Sachverhalten, Tatbeständen usw.*, für Inspektionen im Rahmen der Tierversuchskontrollen und für die Mitwirkung bei Verhaltenstests für Hunde erhalten

- Selbständigerwerbende pro ½ Tag 250
 - Nicht Selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Expertinnen und Experten, teilzeiterwerbstätige Expertinnen und Experten ausserhalb ihrer Arbeitszeit oder Expertinnen und Experten im Ruhestand pro ½ Tag 100
- Davon werden die AHV-Beiträge abgezogen, soweit solche geschuldet sind.

22.²⁰⁾ Für das *Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme* erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde(= 4 Gesuche oder Meldungen) 50

Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit

23. *Vergütungen für Einsätze an öffentlichen Ruhetagen*
(= Sonn- oder Feiertagszuschlag)

- an Sonntagen, pro Stunde 6,5
- an Feiertagen, pro Stunde 13

²⁰⁾ Ziff. 22 in der Fassung des RRB vom 8. 7. 2014 (wirksam seit 13. 7. 2014).

24. *Vergütungen für Einsätze an Werk-, Sonn- und Feiertagen
zwischen 20.00 und 06.00 Uhr
(= Nachtzuschlag)*
pro Stunde 6,5²¹⁾

²¹⁾ Der Zuschlag wird um die Hälfte reduziert, wenn die Nachtarbeit an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.